



**- Beglaubigte Abschrift -
Amtsgericht St. Ingbert**

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 4/25

02.02.2026

**In der Zwangsversteigerungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung**

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück
eingetragen im Grundbuch von St. Ingbert, Blatt 17454:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	St. Ingbert	08	1831/44	Hof- und Gebäudefläche, Am Gütterwieschen	215

Objekt:

Einfamilienhaus in 66386 St. Ingbert
Objektadresse: Am Gütterwieschen 26, 66386 St. Ingbert

Beschreibung (ohne Gewähr):

Grundstück bebaut mit einem einseitig angebauten Einfamilienhaus in Massivbauweise, Baujahr ca. 1930, Satteldach, ausgebautes Dachgeschoss, eingeschossig und unterkellert, Außenstellplatz, Gaszentralheizung
Wohnfläche rd. 52m²
KG: Flur, Treppenraum, Bad, WC, Flur mit Waschmaschinenanschlüssen, Heizungsraum
EG: Küche, Zimmer mit Treppenraum
DG: Flur, Treppenraum, 2 Zimmer, WC

Grundstücksgröße: 215,00 m²

wird

Termin zur Zwangsversteigerung



bestimmt auf

Dienstag, den 18.08.2026, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 79.900,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de www.immobilienpool.de (mit Gutachten)
--

Belger
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
St. Ingbert, den 09.06.2026

Waßner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle